

Inhalt:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen	1
Teil B: Besondere Bestimmungen für Telekommunikationsdienste.....	10
Teil C: Besondere Bestimmungen für Softwarenutzung	13

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für Verträge mit der VR Netze Luxemburg S.à r.l., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Handelsregister R.C.S. Luxembourg B-116950 (nachfolgend VR Netze Luxemburg genannt). Sie gelten für Verträge über Telekommunikationsdienste (insbesondere, aber nicht ausschließlich: Sprach- bzw. Datenkommunikation, das zur Verfügung stellen von Festverbindungen, Remote Access-Dienste) sowie über Softwarenutzung. Sie finden auch auf mit den Hauptleistungen in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, Serviceleistungen, zusätzliche Leistungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- 1.2 Sofern für Leistungen auch „Besondere Bestimmungen“ (Teil B und C) gelten, gehen diese bei Abweichungen den Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) vor.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; VR Netze Luxemburg widerspricht ausdrücklich deren Einbeziehung und Geltung.

**Teil A:
Allgemeine Bestimmungen**

2. Vertragsschluss/ Vertragsänderungen

- 2.1 Der Vertrag kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragsparteien, mit Annahme des Angebots der VR Netze Luxemburg durch den Kunden oder nach Bestellung des Kunden mit schriftlicher Auftragsbestätigung der VR Netze Luxemburg zustande. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn VR Netze Luxemburg mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt.
- 2.2 VR Netze Luxemburg kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich VR Netze Luxemburg zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- 2.3 VR Netze Luxemburg behält sich vor, die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag aus unvermeidbaren, zwingenden Gründen nach einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten auf einen anderen Diensteanbieter oder Netzbetreiber zu übertragen, wobei die schutzwürdigen Interessen des Kunden beachtet werden. Sollte der Kunde der Übertragung nicht zustimmen, kann er den Vertrag binnen drei (3) Monaten nach Zugang der Übertragungsmitteilung schriftlich kündigen.
- 2.4 Die jeweils einschlägigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen oder Leistungsscheine sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen/ Leistungsscheinen der VR Netze Luxemburg von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen/ Leistungsscheine vorrangige Geltung.
- 2.5 VR Netze Luxemburg kann die vertraglichen Vereinbarungen durch schriftliche Mitteilung ändern sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden im Mitteilungsschrei-

ben im Einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. VR Netze Luxemburg weist den Kunden in dem Mitteilungsschreiben auf diese Folgen hin.

- 2.6 Ziffer 2.5 gilt entsprechend für Preisänderungen. VR Netze wird nur Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.

3. Vertragsleistungen der VR Netze Luxemburg

- 3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGBs, der jeweiligen Leistungsbeschreibung/ Leistungsschein sowie den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 3.2 VR Netze Luxemburg ist ausschließlich berechtigt, Telekommunikationsdienste gegenüber den Mitgliedern der geschlossenen Benutzergruppe des deutschen genossenschaftlichen Finanzverbundes zu erbringen. Der Kunde ist Mitglied dieser geschlossenen Benutzergruppe und erkennt an, dass er die von VR Netze Luxemburg bezogenen Telekommunikationsdienste nur in diesem Sinne nutzen darf.
- 3.3 VR Netze Luxemburg wird den Kunden in jedem Falle von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder -beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für VR Netze Luxemburg zumutbar ist.
- 3.4 Die von der VR Netze Luxemburg beim Kunden für die Bereitstellung der Leistung installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der VR Netze Luxemburg, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.
- 3.5 VR Netze Luxemburg ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen, oder auf eigene Kosten zu entfernen. Die verlegten Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks und gehen als solche nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- 3.6 Die Leistungsverpflichtung der VR Netze Luxemburg gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit VR Netze Luxemburg mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der VR Netze Luxemburg beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

4. Zusätzliche Leistungen der VR Netze Luxemburg

- 4.1 VR Netze Luxemburg erbringt zusätzliche Dienst- und Serviceleistungen nach gesonderter Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt (zusätzliche Leistungen).
- 4.2 Sofern VR Netze Luxemburg im Rahmen der zusätzlichen Leistungen auf konkrete, ausdrückliche Anweisung des Kunden handelt, haftet nicht sie, sondern der Kunde für die Auswirkungen. VR Netze Luxemburg wird vor Ausführung der Anweisung den Kunden hierauf hinweisen.

5. Abnahme

- 5.1 Sofern Leistungen der VR Netze Luxemburg der Abnahme bedürfen, kann der Einzelvertrag besondere Regelungen für die Abnahme enthalten. Insbesondere können Kunde und VR Netze

Luxemburg Abnahmeverfahren oder Kriterien vereinbaren, anhand derer die Übereinstimmung mit den entsprechenden Spezifikationen festgestellt wird.

- 5.2 Hat eine Abnahme zu erfolgen, muss der Kunde, nach Übergabe der vertragsgemäß erbrachten Leistungen und nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung von der VR Netze Luxemburg über die vertragsgemäße Leistungsbereitstellung, die Leistungen zum Zwecke der Abnahme innerhalb von zwei (2) Wochen darauf überprüfen, ob die Leistungen frei von Mängeln sind. Die VR Netze Luxemburg ist befugt, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen.
- 5.3 Der Kunde muss,
- wenn die Leistungen frei von Mängeln sind, unverzüglich schriftlich die Abnahme der betreffenden Leistungen erklären;
 - wenn die Leistungen nur unwesentliche Mängel aufweisen, unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären und die Mängel in der Abnahmeerklärung vermerken.
 - der VR Netze Luxemburg unverzüglich schriftlich Mängel der Leistungen anzeigen, derentwegen er die Abnahme der Leistungen verweigern darf.
- 5.4 Die Leistungen der VR Netze Luxemburg gelten auch als abgenommen, wenn der Kunde die Leistungen nicht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Leistungsbereitstellung nach Ziffer 5.2 abnimmt, obwohl sie abnahmefähig sind.
- 5.5 Vermerkt der Kunde in der Abnahmeerklärung Mängel oder verweigert er wegen Mängel die Abnahme, ist er verpflichtet, der VR Netze Luxemburg die Mängel zugleich schriftlich und mit einer möglichst genauen Beschreibung des Mangels darzulegen, sofern der Kunde über das notwendige Know-how verfügt, um die Mängel ausführlich zu beschreiben. Liegt kein auf Kundenseite notwendiges Know-how für die technische Mängelbeschreibung vor, sind die funktionalen Auswirkungen zu beschreiben.

6. Leistungsstörungen

- 6.1 VR Netze Luxemburg gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Dem Kunden ist bekannt, dass eine 100%ige Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten nicht gewährleistet werden kann.
- 6.2 VR Netze Luxemburg orientiert sich bei der Leistungserbringung an den Vorgaben und Anforderungen des deutschen Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) sowie - soweit einschlägig - des Institut Luxembourgeois de Régulation (ILR).
- 6.3 VR Netze Luxemburg übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der VR Netze Luxemburg, die auf
- a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in Netzwerkinfrastrukturen,
 - b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an die Netzwerkinfrastrukturen durch Kunden oder Dritte oder
 - c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der VR Netze Luxemburg erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der VR Netze Luxemburg beruhen.
- 6.4 Nach Zugang einer Störungsmeldung ist VR Netze Luxemburg zur Störungsbeseitigung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.
- 6.5 Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel, der Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Kunde wird in angemessenem Umfang VR Netze Luxemburg oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- 6.6 Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 10 dieser AGBs ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

- 6.7 Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/ oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung VR Netze Luxemburg verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.
- 6.8 VR Netze Luxemburg wird bei der Durchführung von Wartungsarbeiten Rücksicht auf die Interessen des Kunden nehmen. Die Arbeiten sollen deshalb möglichst zu einer Zeit stattfinden, in denen eine geringe Nutzung der Dienste erfolgt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass alle oder einzelne Dienste während der Durchführung der regelmäßigen Wartungsarbeiten möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

7. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 7.1 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von VR Netze Luxemburg vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von VR Netze Luxemburg geschuldeten Leistungen VR Netze Luxemburg unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Einrichtungen der VR Netze Luxemburg hat der Kunde ebenfalls unverzüglich der VR Netze Luxemburg mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse sowie der überlassenen Hard- und Software geeignet, erforderlich und zumutbar sind.
- 7.2 Der Kunde stellt für Installation und Betrieb der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der VR Netze Luxemburg unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der VR Netze Luxemburg und deren Gehilfen den jederzeitigen Zutritt zu den technischen Einrichtungen zwecks Durchführung des Vertrages.
- 7.3 Der Kunde wird sämtliche Rechte, Genehmigungen, Ermächtigungen einholen oder erwerben und während der Vertragslaufzeit aufrecht erhalten, die erforderlich sind, um die Leistungen in seinem Einflussbereich zu erbringen.
- 7.4 Der Kunde ist für die Sicherheit der Betriebsumgebung verantwortlich, in der die Hard- beziehungsweise Software betrieben wird.
- 7.5 Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen der VR Netze Luxemburg nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen.
- 7.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Insbesondere wird der Kunde Meldungsübertragungen (Aufschaltungen) nicht rechtsmissbräuchlich auslösen.
- 7.7 Der Kunde ist verpflichtet keine beleidigenden, verleumderischen oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von VR Netze Luxemburg überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde stellt VR Netze Luxemburg auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen VR Netze Luxemburg erhoben werden.
- 7.8 Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, deren Verwendung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der VR Netze Luxemburg, so ist der Kunde verpflichtet, VR Netze Luxemburg die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.
- 7.9 Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und/ oder Verluste von Einrichtungen der VR Netze Luxemburg in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat der VR Netze Luxemburg den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Ausgenommen sind die Schäden, die VR Netze Luxemburg oder Dritte zu vertreten haben.
- 7.10 Der Kunde wird von ihm geplante Veränderungen an seiner Betriebsumgebung rechtzeitig mit der VR Netze Luxemburg abstimmen, sofern diese einen Einfluss auf die vereinbarten Leistungen haben können.

- 7.11 Der Kunde hat der VR Netze Luxemburg unverzüglich schriftlich jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Geschäftssitz und ggf. Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Rechtsform und Rufnummer). Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.
- 7.12 Der Kunde verpflichtet sich, alle mit VR Netze Luxemburg vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, im Falle von Mobilfunkleistungen insbesondere die Personal Identification Number (PIN) und den Personal Unlocking Key (PUK), geheim zuhalten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung des Zugangs oder der Nutzung durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.
- 7.13 Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. VR Netze Luxemburg haftet insofern nicht. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Mobilfunkkarten und/ oder sonstige zur Leistungsbeanspruchung legitimierende Unterlagen sachgemäß und sorgfältig aufzubewahren, vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen und etwaige Verluste unverzüglich der VR Netze Luxemburg schriftlich zu melden.
- 7.14 Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software, Mobilfunkkarten und Unterlagen sowie etwaige Kopien an VR Netze Luxemburg auf seine Kosten zurückzugeben, sofern diese ihm nicht - beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages - übereignet worden sind.

8. Übertragung und Überlassung an Dritte

- 8.1 Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der VR Netze Luxemburg nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit VR Netze Luxemburg ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 8.2 Der Kunde darf die Leistungen der VR Netze Luxemburg weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Der Kunde darf des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen.
- 8.3 Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung der Leistung durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

9. Termine und Fristen

- 9.1 Zeitangaben der VR Netze Luxemburg zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
- 9.2 Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der VR Netze Luxemburg wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der VR Netze Luxemburg nicht nachkommt.
- 9.3 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der VR Netze Luxemburg nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

10. Haftung

- 10.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet VR Netze Luxemburg unbeschränkt.
- 10.2 Für sonstige Schäden und mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, Stillstandszeiten oder entgangenen Gewinn infolge mangelhafter Lieferung oder Leistung haftet VR Netze Luxemburg

nur, wenn der Schaden von VR Netze Luxemburg, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. VR Netze Luxemburg haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in all diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.

- 10.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.
- 10.4 Im Übrigen ist die Haftung der VR Netze Luxemburg ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 In Fällen höherer Gewalt ist VR Netze Luxemburg von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Beschlagnahme, Embargo, behördliche Maßnahmen, Maßnahmen von Flughafen- und Hafenbetreibern, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von VR Netze Luxemburg liegen, Störungen im Bereich der Dienste eines Netzbetreibers, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von VR Netze Luxemburg oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von VR Netze Luxemburg autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP`s) eintreten und ähnliche Umstände, soweit sie von der VR Netze Luxemburg nicht zu vertreten sind.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1 Die vom Kunden an VR Netze Luxemburg zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. VR Netze Luxemburg stellt dem Kunden die Vergütung zu dem in dem Einzelvertrag angegebenen Fälligkeitstermin in Rechnung. Rechnungen sind 14 (vierzehn) Tage nach Eingang beim Kunden zur Zahlung fällig.
- 12.2 Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für Leistungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese vom Kunden zu übernehmen.
- 12.3 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch VR Netze Luxemburg. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
- 12.4 VR Netze Luxemburg behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. VR Netze Luxemburg behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.
- 12.5 Soweit der Kunde der VR Netze Luxemburg keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der VR Netze Luxemburg gutgeschrieben sein. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, werden die Entgelte bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht, frühestens jedoch zehn Tage nach Rechnungsdatum. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen.
- 12.6 Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, so weit sie von ihm verursacht worden sind.

- 12.7 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- 12.8 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung über Leistungen der VR Netze Luxemburg, so muss dies innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber VR Netze Luxemburg erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. VR Netze Luxemburg wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit VR Netze Luxemburg die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

13. Verzug des Kunden

- 13.1 Kommt ein Kunde in Verzug, so ist VR Netze Luxemburg berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7 %-Punkten über dem jeweils geltenden Leitzins der Europäischen Zentralbank ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen
- 13.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der VR Netze Luxemburg wegen Verzuges des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bleibt hiervon unberührt.

14. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 14.1 Gegen Ansprüche der VR Netze Luxemburg kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 14.2 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

15. Sicherheitsleistung

- 15.1 VR Netze Luxemburg ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages bzw. der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung (Geldsumme oder Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts) zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich bei Vertragsabschluss nach den zu erwartenden Entgelten für einen Monat, während der Vertragslaufzeit nach dem durchschnittlichen Entgelt für die letzten drei Monate vor der Anforderung der Sicherheitsleistung.
- 15.2 Ist als Sicherheit eine bestimmte Geldsumme durch den Kunden zur Verfügung zu stellen, hat VR Netze Luxemburg diesen Betrag getrennt von ihrem übrigen Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Kunden zu.
- 15.3 VR Netze Luxemburg hat die Sicherheiten zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nicht mehr vorliegen.

16. Vertragslaufzeit

- 16.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch VR Netze Luxemburg.
- 16.2 Die Laufzeit eines Vertrages beträgt – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) oder Teile davon bis zum 31.12 eines Kalenderjahres. Sie verlängert sich automatisch um zwölf (12) Monate, wenn eine Vertragspartei nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigt.

- 16.3 Wird der Vertrag durch den Kunden vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit aus einem Grund gekündigt, der im Verantwortungs- und/ oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an VR Netze Luxemburg eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die der Vergütung entspricht, die unter normalen und vertragsüblichen Verhältnissen bis zum nächsten zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass VR Netze Luxemburg kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 16.4 Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 16.5 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für VR Netze Luxemburg gilt insbesondere auch
- a) erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden, insbesondere aber nicht abschließend
 - wiederholte Verstöße - trotz Mahnung der VR Netze Luxemburg - gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 7, 8, 18 dieser AGBs.
 - Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen des Kunden;
 - b) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Gläubigerschutzverfahren („gestion contrôlée“), Konkursverfahren („faillite“) oder Vergleichsverfahren („concordat préventif de faillite“) über das Vermögen des Kunden oder Ablehnung mangels Masse;
- Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.
- 16.6 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich VR Netze Luxemburg die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 16.7 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistung bereitgestellt ist oder kündigt VR Netze Luxemburg den Vertrag aus von dem Kunden zu vertretendem wichtigem Grund vor Erbringung der Leistung, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen sowie an VR Netze Luxemburg eine angemessene Entschädigung in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der VR Netze Luxemburg kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. VR Netze Luxemburg bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- 16.8 Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

17. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 17.1 VR Netze wird die gesetzlichen Vorgaben im Umgang mit personenbezogenen Daten und Datenspeicherung einhalten.
- 17.2 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird VR Netze Luxemburg Weisungen des Kunden beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

18. Vertraulichkeit

- 18.1 Jede Vertragspartei wird Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich der anderen Vertragspartei stammen und als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer dieses Vertrages und nach dessen Beendigung vertraulich behandeln, es sei denn, VR Netze Luxemburg oder der Kunde sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Auskunft verpflichtet. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmung des Datenschutzes fallen. Die Vertragsparteien werden solche Informationen, Unterlagen oder Daten, so weit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder erheben noch in irgendeiner Form verwenden.

- 18.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Informationen und Unterlagen der jeweiligen anderen Partei nach Aufforderung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- 18.3 Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Angestellten und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

19. Außergerichtliche Einigung

Bei sämtlichen Problemen und Einwänden in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrages werden die Parteien versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich an eine Mediations- oder außergerichtliche Schlichtungsstelle zu wenden, die ihm von den zuständigen Behörden genannt wird. Die Zustimmung von VR Netze Luxemburg zu einem außergerichtlichen Verfahren gilt nicht für Streitigkeiten mit besonderer Dringlichkeit oder Inkassoverfahren.

20. Sonstige Bestimmungen

- 20.1 Abweichungen von diesen AGBs oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wurden abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen, haben diese Vorrang vor den Regelungen dieser AGBs.
- 20.2 Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht des Großherzogtum Luxemburgs unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Luxemburg-Stadt.

Teil B: Besondere Bestimmungen für Telekommunikations- dienste

21. Geltungsbereich

- 21.1 Diese Besonderen Bestimmungen für Telekommunikationsdienste gelten für alle Verträge zwischen VR Netze Luxemburg und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich die Telekommunikationsdienste im Sinne des luxemburgischen Telekommunikationsrechts(Loi du 30 mai 2005 sur les reseaux et les services de communications électroniques) zum Inhalt haben, insbesondere für Sprachkommunikationsdienste.
- 21.2 Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

22. Vertragsleistungen der VR Netze Luxemburg

- 22.1 Hält VR Netze Luxemburg die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen.
- 22.2 Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn
- a) VR Netze Luxemburg die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - b) VR Netze Luxemburg die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Kunde im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
 - c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

23. Rufnummernvergabe

- 23.1 VR Netze Luxemburg teilt dem Kunden bei Bedarf schriftlich Teilnehmerrufnummern für den Anschluss zu. Muss die Teilnehmerrufnummer auf Grund einer Maßnahme oder Entscheidung des ILR geändert werden, stehen dem Kunden keine Einwendungen und/ oder Ansprüche gegenüber VR Netze Luxemburg zu.
- 23.2 Wünscht der Kunde eine Portierung seiner Rufnummer, so hat er diesbezügliche Aufträge entweder selbst oder durch einen Portierungsauftrag an ein anderes Telekommunikationsunternehmen bis zum Ende der Vertragslaufzeit gegenüber VR Netze Luxemburg schriftlich zu äußern. Anderenfalls kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden. VR Netze Luxemburg wird den Portierungsprozess gemäß den Vorgaben des ILR und der technischen vereinbarten Abläufe zwischen Teilnehmernetzbetreibern unterstützen. Werden die Vorgaben und technischen Abläufe von dem anderen am Portierungsprozess beteiligten Telekommunikationsunternehmen nicht unterstützt, so kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden. Am Tag der Portierung kann es aufgrund technischer Gegebenheiten zur kurzfristigen Unterbrechung der Telefonie- und Fax-/Datendienste kommen. Für diese Störungen sowie für im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangenen Anrufe oder Nachrichten oder Nichterreichbarkeit übernimmt VR Netze Luxemburg keine Haftung.
- 23.3 Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird VR Netze Luxemburg auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche netzseitig sperren.

24. Einzelverbindungsachweis

Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt VR Netze Luxemburg im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Nach vorheriger Beauftragung und Benennung durch den Kunden können aus datenschutzrechtlichen Gründen Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht explizit aufgeführt werden, soweit dies im Einzelfall technisch machbar ist.

25. Mobilfunkdienste

- 25.1 VR Netze Luxemburg bietet dem Kunden nach gesonderter Vereinbarung Mobilfunkdienste an. VR Netze Luxemburg bedient sich dabei zur Leistungserbringung der Leistung eines lizenzierten Mobilfunknetzbetreibers und bietet dem Kunden diese Leistung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an.
- 25.2 VR Netze Luxemburg überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Mobilfunkanschluss im vereinbarten Mobilfunknetz und stellt ihm eine Rufnummer zur Verfügung. VR Netze Luxemburg ist berechtigt, die Teilnehmerrufnummer aufgrund einer Maßnahme oder Entscheidung des ILR oder aufgrund vom Netzbetreiber vorgegebener technischer Eigenarten des Mobilfunknetzes zu ändern. Für diesen Fall stehen dem Kunden keine Einwendungen und/ oder Ansprüche gegenüber VR Netze Luxemburg zu.
- 25.3 Der Kunde erhält für die Laufzeit des Vertrages eine mit der zugeteilten Rufnummer und einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) kodierte Mobilfunkkarte sowie einen entsprechenden persönlichen Entsperrcode (PUK). Die Mobilfunkkarte bleibt Eigentum der VR Netze Luxemburg bzw. des Mobilfunknetzbetreibers und ist bei Ablauf der Gültigkeit bzw. zum Ende des Vertrages unaufgefordert an VR Netze Luxemburg zurückzugeben. VR Netze Luxemburg ersetzt die Mobilfunkkarte kostenpflichtig bei Verlust, bei Beschädigung und im Fall, dass der Kunde die Mobilfunkkarte zurückgegeben hat, weil der Verdacht besteht, dass der Personal Unlocking Key (PUK) unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnte, oder wenn VR Netze Luxemburg von dem Kunden die Rückgabe der Mobilfunkkarte verlangt hat. Das Entgelt für den Ersatz bestimmt sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste.
- 25.4 Eine Nutzung der Mobilfunknetze in Luxemburg wie auch im Ausland ist nicht flächendeckend möglich. Schadensersatz- bzw. Regressansprüche aus einer etwaig lückenhaften Verfügbarkeit eines dieser Netze sind daher ausgeschlossen. Aus technischen Gründen können Verbindungen mit anderen Telefonanschlüssen nicht jederzeit und an jedem Ort hergestellt und gehalten werden. Ob Verbindungen im Einzelfall hergestellt und gehalten werden können, hängt insbesondere von geographischen und atmosphärischen Bedingungen sowie von eventuell durch Hindernisse verursachten Funkschatten ab. Mobilfunkverbindungen zu Anschlüssen im Ausland sowie Mobilfunkverbindungen über ausländische Mobilfunknetze (internationales Roaming) werden nur hergestellt, soweit dies technisch möglich und mit ausländischen Netzbetreibern vereinbart ist.

26. Voice over IP

- 26.1 Das VoIP-Endgerät muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Einzelvertrag für die jeweils genutzte Rufnummer angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-Funktionalität gegeben.
- 26.2 Sofern der Kunde den VoIP-Telefonie-Dienst an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der VR Netze Luxemburg gegenüber angegebenen Ort für die genutzte Rufnummer übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (112, 113) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich!

26.3 Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z. B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des angegebenen Standortes aufzukommen.

27. Aussetzung

27.1 VR Netze Luxemburg ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Aussetzung), wenn

- a) der Kunde mit der Bezahlung von erheblichen Beträgen (mindestens zwei Monatesentgelte) im Verzug ist oder
- b) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von VR Netze Luxemburg in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
- c) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der VR Netze Luxemburg, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen.

27.2 Der Kunde bleibt auch im Fall der Aussetzung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

Teil C:

Besondere Bestimmungen für Softwarenutzung

28. Geltungsbereich

- 28.1 Diese Besonderen Bestimmungen für Softwarenutzung gelten für alle Verträge zwischen VR Netze Luxemburg und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich die Nutzung von durch VR Netze Luxemburg dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung gestellte Software zum Inhalt haben.
- 28.2 Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

29. Nutzungsrechte

- 29.1 VR Netze Luxemburg gewährt dem Kunden das einfache, nicht übertragbare und nicht sublizenzierbare Recht, die in dem Einzelvertrag genannte Software nur für seine eigenen, internen betrieblichen und im Einzelvertrag festgelegten Zwecke zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkt. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit sind die Programmdateien zu löschen bzw. die Datenträger an VR Netze Luxemburg auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht.
- 29.2 Die Nutzungsrechte des Kunden unterliegen den folgenden Beschränkungen:
- a) Das Nutzungsrecht des Kunden ist auf den Objektcode der Software beschränkt. VR Netze Luxemburg ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Quellcode zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf den Objektcode nicht dekompileieren, disassemblieren oder anderen Maßnahmen eines Reverse-Engineering unterwerfen, sofern sich nicht aus anderen lizenzrechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Der Kunde darf die Software nicht bearbeiten, ändern oder in anderer Weise umarbeiten.
 - b) Sofern dem Kunden eine Einzellizenz eingeräumt wird, erlaubt dies die Benutzung der Software auf einem Einzelcomputer oder im Netzwerk unter der Voraussetzung, dass die Software zu jeder Zeit nur auf einem einzigen Computer verwendet wird. Mehrfachlizenzen für die Software berechtigen den Kunden dazu, höchstens so viele Kopien in Benutzung haben, wie Lizenzen von ihm erworben wurden. Wenn die voraussichtliche Zahl der Benutzer der Software die Zahl der erworbenen Lizenzen übersteigt, so muss der Kunde angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die die Software gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Lizenzen übersteigt.
 - c) Der Kunde darf die Software und die anderen Leistungen von VR Netze Luxemburg nicht anders als im Vertrag vereinbart nutzen. Der Kunde darf die Software insbesondere nicht für folgendes verwenden oder erlauben, dass die Software für folgendes verwendet wird:
 - Die Software darf nicht vermietet, verliehen oder für IT-Leistungen für Dritte verwendet werden. Insbesondere darf sie nicht für Hostingzwecke oder für Application Service Provider (ASP)-Leistungen oder -Dienste verwendet werden.
 - Die Software darf nicht von anderen Personen als den Mitarbeitern des Kunden und den Mitarbeitern der Kunden des Kunden genutzt werden.
 - Ergebnisse von Leistungstests der Software dürfen Dritten nicht offen gelegt werden.
- 29.3 Ist die Software als Upgrade oder Update lizenziert, so ist der Kunde nur berechtigt, die Software gegen früher ausgelieferte Versionen der Software auszutauschen. Die Lieferung eines Upgrades oder Updates gilt nicht als Erteilung einer weiteren Lizenz für die Software.
- 29.4 Über die in dem Vertrag vereinbarten Rechte hinaus erwirbt der Kunde keine Rechte an der Software oder an anderen Leistungen von VR Netze Luxemburg.
- 29.5 Im Übrigen gelten die Lizenzbedingungen der Hersteller bzw. Vertriebsunternehmen der eingesetzten Software. Auf Wunsch des Kunden wird VR Netze Luxemburg diesem eine Kopie der für den Vertrag mit dem Kunden einschlägigen Lizenzbedingungen aushändigen.

30. Sicherungskopien

Der Kunde darf Kopien der Software für Sicherungskopien herstellen, soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist. Darüber hinaus darf die Software nicht vervielfältigt werden, soweit das nicht für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software notwendig ist. Auf und in jede Kopie der Software müssen sämtliche Urheberrechtshinweise, Marken und sonstigen Hinweise auf Schutzrechte wiedergegeben und/ oder übernommen werden.

31. Gewährleistung

- 31.1 VR Netze Luxemburg gewährleistet gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, dass Software frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- 31.2 Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei vertrags- oder bestimmungsgemäßem Gebrauch in der Betriebsumgebung, für die sie vorgesehen ist, wie in den jeweils aktuellen Dokumentationen zu der Software oder, im Falle von Individualsoftware, wie in den Spezifikationen beschrieben, funktioniert. Dem Kunden ist bewusst, dass Software Programmierfehler aufweisen kann. Entsprechend gewährleistet die VR Netze Luxemburg nicht, dass die von ihr bereitgestellte Software fehlerfrei ist oder ununterbrochen funktioniert.
- 31.3 Abweichungen von einer Eigenschaft, die der Kunde nach öffentlichen Äußerungen von VR Netze Luxemburg, Gehilfen von VR Netze Luxemburg oder Dritten, insbesondere in Prospekten, Werbung, werbenden Produktbeschreibungen oder aufgrund ähnlicher Angaben über bestimmte Eigenschaften erwarten kann, sind nur dann ein Sachmangel, wenn die Eigenschaft ausdrücklich auch in der jeweils aktuellen Dokumentation oder den Spezifikationen genannt ist oder sie auf andere Weise ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde.
- 31.4 Keine Mängel sind Störungen und Fehler, die
- dadurch verursacht sind, dass Software nicht entsprechend dem Einzelvertrag oder der Dokumentation genutzt wurde;
 - Folgen von vorsätzlichen Eingriffen Dritter sind (z. B. Viren).
- 31.5 Keine Gewährleistung wird auch übernommen für Unverträglichkeit mit Drittsoftware, welche VR Netze Luxemburg ausdrücklich abgelehnt hat.
- 31.6 VR Netze Luxemburg wird Sachmängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Software beheben. Erweist sich eine Beseitigung eines Sachmangels als nicht möglich, kann VR Netze Luxemburg statt dessen eine Umgehung des Sachmangels entwickeln, die die in den Einzelverträgen (Leistungsscheinen) spezifizierte Funktionalität der Software erfüllt.

32. Einsatz von Fremdsoftware

- 32.1 Wird im Rahmen der Leistungen der VR Netze Luxemburg Software eingesetzt, die von Dritten entwickelt worden ist (Fremdsoftware), so stehen dem Kunden Ansprüche in Bezug auf die Fremdsoftware nur in dem Umfang zu, wie der VR Netze Luxemburg aus dem jeweiligen Lizenzvertrag über die Fremdsoftware ein Anspruch gegen den Lizenzgeber zusteht und nachdem VR Netze Luxemburg ihre Ansprüche gegenüber dem Lizenzgeber realisiert hat. VR Netze Luxemburg übernimmt keine weitergehende Gewährleistung oder Haftung für Fremdsoftware.
- 32.2 Auf Verlangen der Kunden tritt die VR Netze Luxemburg ihre Ansprüche gegen den Lizenzgeber dem Kunden ab, sofern dies nicht durch den Vertrag zwischen VR Netze Luxemburg und dem Lizenzgeber ausgeschlossen ist.

33. Rechte Dritter

- 33.1 VR Netze Luxemburg gewährleistet, dass sie über alle Rechte an der Software verfügt, um ihre Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.
- 33.2 Versucht ein Dritter, gestützt auf angeblich bessere Rechte, den Kunden an der vertragsgemäßen Benutzung zu hindern, so zeigt der Kunde dies der VR Netze Luxemburg unverzüglich, spätestens binnen zehn Tagen ab Kenntnis bzw. Inanspruchnahme, schriftlich an. Der Kunde stellt der VR Netze Luxemburg alle zur Abwehr erforderlichen Informationen und Unterlagen zur

Verfügung und gewährt der VR Netze Luxemburg sonstige angemessene Unterstützung und führt die Gerichtsverfahren im Einvernehmen mit der VR Netze Luxemburg. Der VR Netze Luxemburg bleibt die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten. Die VR Netze Luxemburg wird dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche entstandenen angemessenen Kosten ersetzen, soweit der Kunde die Abwehr im Einvernehmen mit der VR Netze Luxemburg betrieben hat. Erstattet der Anspruchsteller dem Kunden Kosten, sind diese vom Kunden an die VR Netze Luxemburg zurückzugewähren.

- 33.3 Die VR Netze Luxemburg wird nötigenfalls ihre Leistungen (einschließlich Software) so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen Anforderungen des Kunden Rechte Dritter nicht verletzt, oder sie wird auf ihre Kosten dem Kunden eine Lizenz des Dritten verschaffen. Gelingt weder das Eine noch das Andere, sind Drittansprüche aber rechtskräftig festgestellt, so ersetzt die VR Netze Luxemburg den Schaden, der dem Kunden hierdurch unmittelbar entsteht. Der Kunde wird in diesem Fall unverzüglich die Nutzung der Software einstellen.
- 33.4 Die VR Netze Luxemburg haftet nicht für die Verletzung von Rechten Dritter, wenn
- diese auf der Verwendung oder auf der Änderung einer Leistung durch den Kunden oder eines durch diesen beauftragten Dritten beruht, die nicht von VR Netze Luxemburg schriftlich autorisiert war;
 - diese darauf beruhen, dass Lieferungen und Leistungen einschließlich Software mit Programmen, Hardware oder anderen Gegenständen von Dritten, nicht bestimmungsgemäß kombiniert oder zusammen mit diesen betrieben oder genutzt wurde; oder
 - diese auf Informationen, Technologien oder Material des Kunden oder darauf beruhen, dass VR Netze Luxemburg Spezifikationen des Kunden umgesetzt oder berücksichtigt hat.